

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Angeblicher Vorfall am 1. Juli 2017 (Gera-Arcaden)

Die **Kleine Anfrage 2375** vom 3. Juli 2017 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringische Landeszeitung vom 3. Juli 2017 meldet unter der Überschrift "Diebstähle im Einkaufszentrum", dass "zwei Bürgerinnen" den "Diebstahl eines Mobiltelefons und eines Rucksacks samt Portmonee in den Gera Arcaden feststellten" und den Täter als "männliche Person südländischen Typs" beschrieben hätten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat sich das einleitend Geschilderte so oder ähnlich zugetragen, wenn ja, was genau hat sich anlässlich des einleitend geschilderten Sachverhalts ereignet?
2. Wie viele Polizeikräfte waren wegen des Vorfalls im Einsatz?
3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Tatbestände wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall gegen Personen mit welchem Alter, welchem Geschlecht und welcher Staatsangehörigkeit (bitte sämtliche, auch gegebenenfalls vorherige) eingeleitet? Wie war jeweils der Ausgang der Ermittlungsverfahren (Einstellung/Anklage/Strafbefehl; bei Einstellung bitte Grund und gegebenenfalls Auflage mitteilen)?
4. Sind die Tatverdächtigen, gegen die Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind, bereits in der Vergangenheit polizeilich auffällig geworden (Vorstrafen)? Wie war deren Aufenthaltsstatus?
5. Wurde privates oder öffentliches Eigentum infolge des Vorfalls beschädigt (wenn ja, bitte die Schadenssumme hinsichtlich des privaten Eigentums, soweit der Landesregierung bekannt, auführen und auflisten, wer für die Begleichung des Schadens aufkommt)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. August 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen (Stand: 25. Juli 2017). Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermu-

tung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vgl. auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Zu 1.:

Nach den bisherigen vorläufigen Erkenntnissen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Am 1. Juli 2017 kam es im Einkaufszentrum "Gera-Arcaden" in Gera zu zwei Diebstahlhandlungen. Zum einen wurde gegen 12:30 Uhr ein Smartphone aus einer Tasche und zum anderen gegen 13:25 Uhr eine Geldbörse aus einem Rucksack entwendet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2.:

Im erstgenannten Fall erfolgte die Anzeigenerstattung im Bereich der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, sodass kein Polizeibeamter am Ereignisort im Einsatz war. Im zweitgenannten Fall waren zwei Polizeibeamte im Einsatz.

Zu 3.:

Es wurden zwei Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls gegen "Unbekannt" eingeleitet. Die Ermittlungen dauern noch an.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu 5.:

Es liegen keine Erkenntnisse zu Beschädigungen vor.

Dr. Poppenhäger
Minister